

FR_GERICHTE 102 2015 153 vom 14. September 2015

FR Kantonsgericht, 2015-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2015_153

FR: FR_GERICHTE 102 2015 153 du 14 septembre 2015

IT: FR_GERICHTE 102 2015 153 del 14 settembre 2015

Regeste

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

a) Mangels Berufungsfähigkeit unterliegt der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt sowohl eine falsche Rechtsanwendung als auch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. a) Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung von Treu und Glauben vor. Er macht geltend, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebe sich die Pflicht des Gerichts, die Parteien auf die Säumnisfolgen hinzuweisen. Ein solcher Hinweis sei Voraussetzung für die Präklusivwirkung einer allfälligen Säumnis. Werde der Hinweis unterlassen, könnten die Säumnis und deren Rechtsfolgen gemäss Art. 147 ZPO im Prinzip nicht eintreten. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass er in der an ihn adressierten Verfügung vom 11. Mai 2015 nicht auf die Säumnisfolgen hingewiesen worden sei. Er als Laie sei zu diesem Zeitpunkt nicht anwaltlich vertreten gewesen. Ausserdem sei er innert sehr kurzer Zeit von drei Geschwistern aus dem gleichen Rechtsgrund betrieben worden. Als Laie sei es ihm nicht bewusst gewesen, dass für jede Betreuung bzw. jedes Rechtsöffnungsgesuch ein separates Verfahren durchgeführt werde, so dass er die ihm angesetzte Frist zur Stellungnahme unwillentlich verpasst habe. Er habe dem unterzeichnenden Anwalt nur die Gesuche von zwei seiner Geschwister weitergeleitet, und dieser habe in diesen Verfahren die fristwahrenden Handlungen vorgenommen. Er habe nicht realisiert, dass dieselben Forderungen insgesamt in drei verschiedenen Verfahren geltend gemacht worden seien. Im vorliegenden Verfahren wäre ein Hinweis auf die Säumnisfolgen somit entscheidend gewesen.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 b) aa) Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Prozesshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint. Das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Gericht weist die Parteien auf die Säumnisfolgen hin (Art. 147 Abs. 1-3 ZPO). Nach Art. 147 Abs. 3 ZPO hat das Gericht bei der Ansetzung einer Frist oder eines Termins für eine bestimmte Prozesshandlung (z.B. Einreichung einer schriftlichen Replik oder Vorladung zu einer Verhandlung) die Parteien auf die Säumnisfolgen hinzuweisen. Die Bestimmung von Art. 147 Abs. 3 ZPO ist nicht eine blosse Ordnungsvorschrift. Sie beruht auf dem Prinzip von Treu und Glauben (Botschaft ZPO, 7309) und ist damit Voraussetzung für den Eintritt der Präklusivwirkung. Folglich sind die Gerichte verpflichtet, die Parteien auf die Präklusivwirkung hinzuweisen. Dabei genügt ein

blosser Verweis auf die Gesetzesbestimmung nicht, die Säumnisfolgen sind konkret anzudrohen. Im Unterlassungsfalle können Säumnis und deren Rechtsfolgen gemäss Art. 147 ZPO nicht eintreten und das Gericht hat im Falle der Nichtbeachtung einer Frist oder eines Termins eine neue Frist anzusetzen bzw. eine neue Vorladung auszustellen. Analog zur Rechtslage bei fehlenden Rechtsmittelbelehrungen darf die Partei bei mangelndem Hinweis auf die fehlende Präklusivwirkung vertrauen, vorausgesetzt sie hat die Rechtsfolge der Präklusivwirkung nicht erkannt oder bei gebotener Sorgfalt erkennen können (BSK ZPO-GOZZI, Art. 147 N 19 f.; HAUSHEER/WALTER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, Art. 1-149 ZPO, Art. 147 N 29 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Rechtsöffnungsrichter nach Art. 147 Abs. 3 ZPO bereits bei der Aufforderung zur Stellungnahme auf die Säumnisfolgen hinzuweisen (BGE 138 III 483 E. 3.2.5). bb) Mit Verfügung vom 11. Mai 2015 wurde dem Beschwerdeführer eine Kopie des Rechtsöffnungsgesuchs zugestellt und ihm wurde zur Einreichung einer Stellungnahme Frist bis zum 25. Mai 2015 gesetzt. Er wurde zwar darauf hingewiesen, dass auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet werde, auf die Säumnisfolgen bei fehlender Einreichung einer Stellungnahme innert der vom Gerichtspräsidenten angesetzten Frist wurde er jedoch nicht aufmerksam gemacht (act. 3). Indem der Gerichtspräsident den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer in seiner Verfügung vom 11. Mai 2015 nicht auf die Säumnisfolgen hingewiesen hat, hat er Art. 147 Abs. 3 ZPO verletzt. Folglich ist die Rüge des Beschwerdeführers gutzuheissen. Ausserdem ist nicht einzusehen, weshalb der Gerichtspräsident der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 29. Mai 2015 eine Nachfrist von 5 Tagen zur Einreichung des Zahlungsbefehls eingeräumt hat, dem Beschwerdeführer aber keine entsprechende Nachfrist zur Einreichung seiner Stellungnahme gewährt hat. Diese Ungleichbehandlung lässt sich mit der für die Rechtsöffnungsverfahren gesetzlich gebotene Prozessbeschleunigung nicht begründen. Aus obgenannten Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen, das erstinstanzliche Urteil ist aufzuheben, und die Sache ist zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).

E. 3

Die Gerichtskosten werden dem Staat Freiburg auferlegt (Art. 107 Abs. 2 ZP. Sie sind namentlich unter Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal CHF 300.00 festzusetzen (Art. 48, 61 Abs. 1 GebV SchKG). Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Unaufmerksamkeit des erstinstanzlichen Richters ist der Beschwerdegegnerin nicht zuzurechnen. In ihrer Beschwerdeantwort hat sie nicht auf Abweisung der Beschwerde geschlossen, so dass sie nicht unterliegt im Sinne von Art. 106 Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Abs. 1 ZPO. Gestützt auf Art. 107 Abs. 2 ZPO ist es nicht möglich, den Staat zur Leistung einer Parteientschädigung zu verpflichten. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Seebezirks vom 2. Juni 2015 wird aufgehoben und die Sache wird zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. II. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf pauschal CHF 300.00 festgesetzt und dem Staat Freiburg auferlegt. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt.

Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14,
einzureichen. Freiburg, 14. September 2015/rbr Vizepräsidentin
Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.